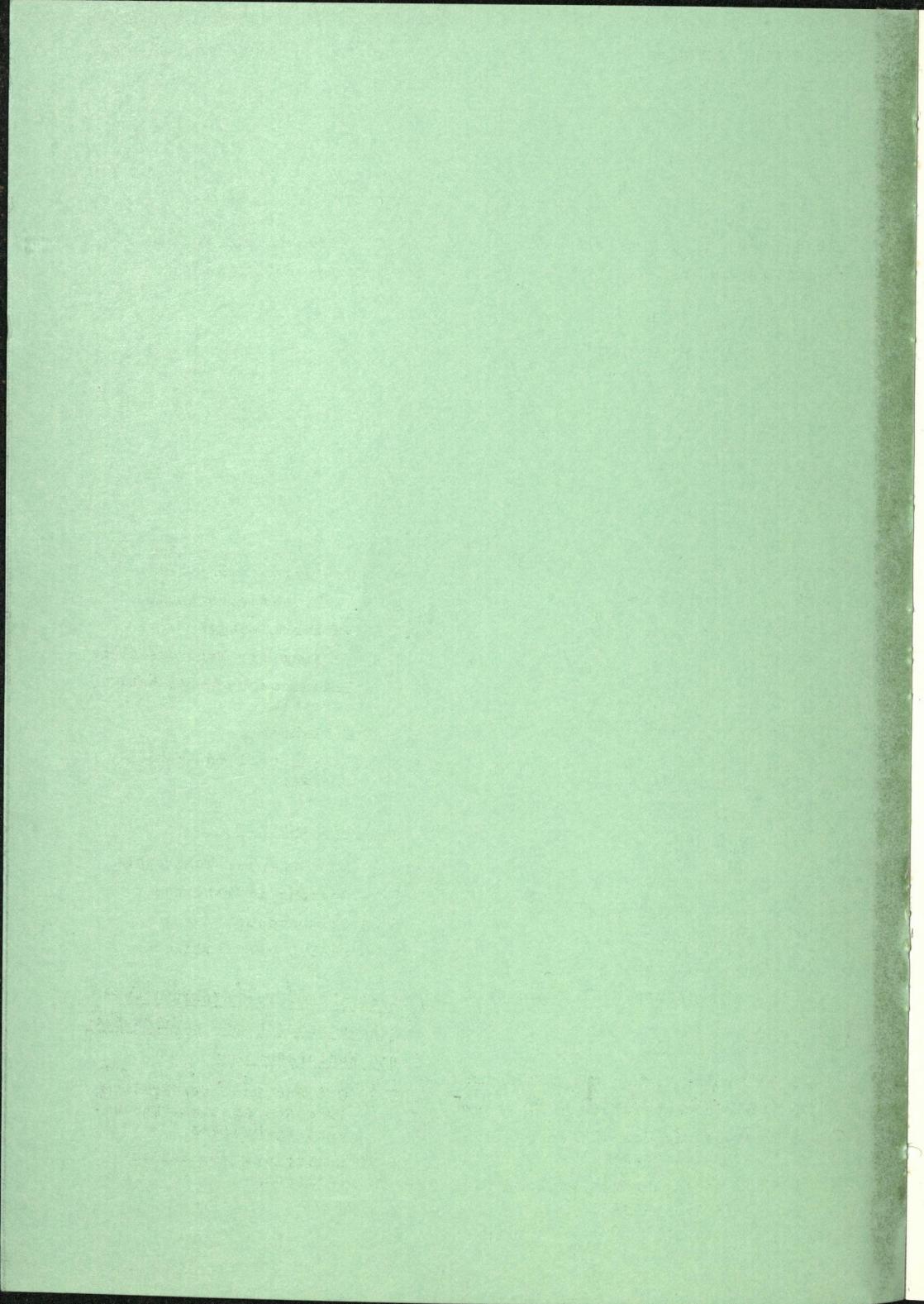


universität
stuttgart

WAHLORDNUNG



Wahlordnung
für die Wahlen zum
Großen Senat, Senat und zu den Fakultäten

Aufgrund von § 25 Abs. 1 HSchG erlasse ich mit Zustimmung des Kultusministeriums vom 11.12.1973 Nr. H 7004-2/1 folgende Wahlordnung:

Teil A Großer Senat und Senat (Seite 3 bis 30)

Teil B Fakultäten (Seite 31 bis 37)

Inhaltsübersicht

=====

Teil A Großer Senat und Senat

=====

I. Wahlgrundsätze

- § 1 Wahlmodus
- § 2 Verpflichtung zur organisatorischen Mitarbeit
- § 3 Wahlrecht und Wählbarkeit

II. Amtszeit und Zeitpunkt der Wahl

- § 4 Wahltermin
- § 5 Wahldauer und gemeinsame Durchführung von mehreren Wahlen

III. Wahlorgane

- § 6 Wahlorgane
- § 7 Wahlleiter
- § 8 Wahlausschuß
- § 9 Aufgaben des Wahlausschusses

IV. Wahlvorbereitung

- § 10 Bekanntmachung der Wahlen
- § 11 Wählerverzeichnis
- § 12 Auflegung des Wählerverzeichnisses
- § 13 Berichtigung des Wählerverzeichnisses

§ 14 Endgültiger Abschluß des Wählerverzeichnisses

§ 15 Wahlbenachrichtigung

§ 16 Wahlvorschläge

§ 17 Prüfung der Wahlvorschläge

§ 18 Bekanntmachung der Wahlvorschläge

§ 19 Wahlräume

§ 20 Stimmzettel und Wahlumschläge

V. Wahldurchführung

- § 21 Ausübung des Wahlrechts
- § 22 Ordnung im Wahlraum
- § 23 Stimmabgabe
- § 24 Schluß der Abstimmung

VI. Ermittlung, Feststellung und Bekanntmachung der Abstimmungs- und Wahlergebnisse

- § 25 Ort und Zeit der Ermittlung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses
- § 26 Ermittlung der Wahlbeteiligung

卷之三

- § 27 Ungültige Stimmzettel
- § 28 Ungültige Stimmen
- § 29 Feststellung des Abstimmungsergebnisses
- § 30 Verhältniswahl: Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge
- § 31 Verhältniswahl: Verteilung der Sitze auf die einzelnen Bewerber
- § 32 Mehrheitswahl: Verteilung der Sitze auf die einzelnen Bewerber
- § 33 Wahlniederschrift
- § 34 Bekanntmachung des Wahlergebnisses
- § 35 Nachrücken von Ersatzmitgliedern
- § 36 Ergänzungswahlen

VII. Wahlprüfung

- § 37 Wahlprüfung

Teil B Fakultäten

- | | |
|-------------------------------------------------|-------------------------------------|
| § 38 Wahlgrundsätze | § 45 Wahlvorschläge |
| § 39 Amtszeit und Zeitpunkt
der Wahlen | § 46 Wahlrecht und Wählbar-
keit |
| § 40 Wahlorgane | § 47 Stimmzettel |
| § 41 Zusammensetzung der
Fakultäten | § 48 Durchführung der Wahl |
| § 42 Bekanntmachung der
Wahlen | § 49 Gültigkeit der Wahl |
| § 43 Wählerverzeichnis | § 50 Wahlprüfung |
| § 44 Berichtigung des Wähler-
verzeichnisses | § 51 Anzuwendende Bestimmungen |

Schlußbestimmungen

- § 52 Bestimmung von Fristen
- § 53 Außerkrafttreten der bisherigen Wahlordnung
- § 54 Inkrafttreten

Teil A Großer Senat und Senat

=====

I. Wahlgrundsätze

=====

§ 1 Wahlmodus

Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt (§ 25 Abs. 1 HSchG). Die Wahlen sind allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim.

§ 2 Verpflichtung zur organisatorischen Mitarbeit

- (1) Die Fachbereiche, Institute und übrigen Universitätseinrichtungen wirken bei der Organisation der Wahl mit und stellen im Bedarfsfall Räume und Personal zur Verfügung.
- (2) Alle Mitglieder der Universität sind verpflichtet, auf Anforderung des Wahlleiters bei der Vorbereitung und der Durchführung der Wahl mitzuarbeiten.

§ 3 Wahlrecht und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt und wählbar sind alle die in § 11 Abs. 1 Ziffer 1 - 4 und 6 HSchG aufgeführten und die ihnen nach § 11 Abs. 2 HSchG gleichgestellten Personen, die am Tage der Bekanntmachung der Wahl Mitglieder der Universität oder ihnen gleichgestellt und in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.

(2) Gewählte Mitglieder der Universität, welche kraft Amtes Mitglied des Großen Senats oder Senats sind, üben ihr Wahlmandat in der Zeit während sie kraft Amtes Mitglied eines dieser beiden Gremien sind, nicht aus.

III. Amtszeit und Zeitpunkt der Wahl

§ 4 Wahltermin

Die Amtszeit der Mitglieder des Großen Senats und Senats beginnt jeweils am 1. April. Die Wahl erfolgt im vorhergehenden Semester. Der Rektor legt den Wahltermin fest.

§ 5 Wahldauer und gemeinsame Durchführung von mehreren Wahlen

- (1) Die Wahl findet an drei aufeinanderfolgenden Vorlesungstagen jeweils von 9.00 - 16.00 Uhr statt.
- (2) Die Wahlen zum Senat, Großen Senat und Studentenparlament werden zusammen durchgeführt. Die Wahlorgane nach § 6 WO sind für die Wahl zum Senat und Großen Senat identisch.

III. Wahlorgane

§ 6 Wahlorgane

Wahlorgane sind der Wahlleiter und der Wahlausschuß.

§ 7 Wahlleiter

Wahlleiter ist der Rektor. Zur Erledigung seiner Aufgaben bestellt er einen Wahlbeauftragten.

§ 8 Wahlausschuß

- (1) Der Wahlausschuß besteht aus zwei vom Rektor bestellten Mitgliedern und dem Wahlbeauftragten. Für die Mitglieder des Wahlausschusses sind gleichzeitig Stellvertreter zu bestellen.
- (2) Wahlbewerber können nicht Mitglieder oder Stellvertreter des Wahlausschusses sein. Die Mitglieder des Wahlausschusses und deren Stellvertreter werden aus dem Kreis der Universitätsmitglieder bestellt.
- (3) Die Mitglieder des Wahlausschusses und ihre Stellvertreter werden vom Rektor auf gewissenhafte und unparteiische Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet.

§ 9 Aufgaben des Wahlausschusses

Der Wahlausschuß führt zusammen mit dem Wahlleiter die Gesamtaufsicht über die Wahl und sichert die technische Vorbereitung und Durchführung.

IV. Wahlvorbereitung

§ 10 Bekanntmachung der Wahlen

Der Wahlleiter hat spätestens am 35. Tag vor dem Beginn der Wahl diese durch Anschlag bekanntzumachen. Die Bekanntmachung muß enthalten:

1. Die Wahltag;
2. Die Abstimmungszeit;
3. Die Lage der Wahlräume;

verließen vorher vor zwei und zehn Minuten und (1)
 trafen sich mit einer gewissen Menge an Schriftstücken
 und schätzungsweise zweihundert bis zweihundert
 und zwanzig Minuten später trafen sie wieder zusammen und
 schätzungsweise zweihundert Minuten später trafen sie wieder zusammen und (2)
 schätzungsweise zweihundert Minuten später trafen sie wieder zusammen und
 und zweihundert Minuten später trafen sie wieder zusammen und (3)
 schätzungsweise zweihundert Minuten später trafen sie wieder zusammen und
 schätzungsweise zweihundert Minuten später trafen sie wieder zusammen und

und zweihundert Minuten später trafen sie wieder zusammen und
 schätzungsweise zweihundert Minuten später trafen sie wieder zusammen und
 schätzungsweise zweihundert Minuten später trafen sie wieder zusammen und

und zweihundert Minuten später trafen sie wieder zusammen und
 schätzungsweise zweihundert Minuten später trafen sie wieder zusammen und
 schätzungsweise zweihundert Minuten später trafen sie wieder zusammen und
 schätzungsweise zweihundert Minuten später trafen sie wieder zusammen und
 schätzungsweise zweihundert Minuten später trafen sie wieder zusammen und

4. Die Zahl der von den einzelnen Wählergruppen zu wählenden Mitglieder;
5. Daß aufgrund von Wahlvorschlägen unter Berücksichtigung der Grundsätze der Verhältniswahl bzw. der Mehrheitswahl gewählt wird (§ 25 Abs. 1 Satz 4 HSchG);
6. Die Aufforderung, spätestens am 17. Tag vor dem ersten Wahltag Wahlvorschläge (s. § 16 WO) beim Wahlleiter einzureichen, wobei Form und Hinweise auf den Inhalt der Wahlvorschläge anzugeben sind;
7. Daß nur durch persönliche Stimmabgabe im Wahlraum gewählt werden kann und daß jeweils nur mit amtlichen Stimmzetteln abgestimmt werden darf;
8. Daß nur wählen kann, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist bzw. eine Wahlbenachrichtigung erhalten hat;
9. Daß Studenten mit dem Studentenausweis, versehen mit der gültigen Semestermarke, wählen können;
10. Daß ein Wahlberechtigter, der verschiedenen Wahlgruppen angehört, nur in einer Gruppe wahlberechtigt ist, und
11. einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung des Wählerverzeichnisses (s. § 12 WO).

§ 11 Wählerverzeichnis

- (1) Das Wählerverzeichnis wird vom Wahlleiter aufgestellt.
- (2) In das Wählerverzeichnis werden alle Wahlberechtigten getrennt nach Wählergruppen, mit Ausnahme der wahlberechtigten Studenten, eingetragen. Wahlberechtigte, die verschiedenen Wahlgruppen angehören, werden nur bei einer Wahlgruppe eingetragen.

(3) Das Wählerverzeichnis muß Spalten für folgende Angaben enthalten:

1. Lfd. Nummer;
2. Familiename;
3. Vorname;
4. Amts- oder Berufsbezeichnung;
5. Institutzugehörigkeit;
6. Gruppenzugehörigkeit;
7. Vermerk für Stimmabgabe: Großer Senat;
8. Vermerk für Stimmabgabe: Senat;
9. Bemerkungen.

(4) Für die Wahl zum Großen Senat und Senat wird ein einheitliches Wählerverzeichnis für jede Wählergruppe aufgestellt.

(5) Das Wählerverzeichnis ist vor der Auflegung vorläufig abzuschließen und vom Wahlausschuß unter Angabe des Datums als richtig und vollständig zu beurkunden. Die Beurkundung ist am Schluß der Eintragung zu vollziehen.

(6) Die Eintragung eines Universitätsmitglieds oder einer der ihm gem. § 11 Abs. 2 HSchG gleichgestellten Person in das Wählerverzeichnis kann nicht mehr vorgenommen werden, wenn die Einstellung, die Ernennung oder die Aufnahme der Tätigkeit an der Universität nach dem vorläufigen Abschluß des Wählerverzeichnisses erfolgt. Ändert sich die Zugehörigkeit eines Wahlberechtigten zu einer Wählergruppe nach dem vorläufigen Abschluß des Wählerverzeichnisses, so übt er das Wahlrecht in der Gruppe aus, der er bis zu diesem Zeitpunkt angehörte.

sind. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Über den Berechtigungsantrag entscheidet der Wahlleiter. Bei

БОГДАН ПАВЛОВИЧ ПОДОГДА СІМ СІДАЧІВСЬКИХ та (6)

Івана Івановича

Івана Івановича та

Івана Івановича

Івана Івановича

Івана Івановича та Івана Івановича

Івана Івановича

Івана Івановича

Івана Івановича та Івана Івановича

Івана Івановича

— що більше заслуг були заслуги таїх, що є їхні (4)

— підлеглих, які вони відмінно виконували свої

— зобов'язання, які вони виконували що є їхні (5)

— підлеглих та вони виконували що є їхні підлеглих

— що вони виконували що є їхні підлеглих та

— що вони виконували що є їхні підлеглих та (6)

— що вони виконували що є їхні підлеглих та

— що вони виконували що є їхні підлеглих та

— що вони виконували що є їхні підлеглих та

— що вони виконували що є їхні підлеглих та

— що вони виконували що є їхні підлеглих та

— що вони виконували що є їхні підлеглих та

— що вони виконували що є їхні підлеглих та

— що вони виконували що є їхні підлеглих та

— що вони виконували що є їхні підлеглих та

— що вони виконували що є їхні підлеглих та

— що вони виконували що є їхні підлеглих та

§ 12 Auflegung des Wählerverzeichnisses

- (1) Das Wählerverzeichnis ist mindestens am 17. Tag vor dem ersten Wahltag während der Dienststunden beim Rektoramt für 7 Tage zur Einsicht durch die Universitätsmitglieder und der nach § 11 Abs. 2 HSchG gleichgestellten Personen aufzulegen.
- (2) Die Auflegung ist in die Wahlbekanntmachung mitaufzunehmen und muß folgendes enthalten:
 1. Wo, wie lange und während welcher Stunden das Verzeichnis zur Einsicht aufgelegt ist,
 2. bis zu welchem Zeitpunkt und bei welcher Stelle Berichtigungen oder Ergänzungen beantragt werden können,
 3. daß nur wählen darf, wer in dem Wählerverzeichnis eingetragen ist,
 4. daß nach Ablauf der Auflegungsfrist ein Antrag auf Berichtigung oder Ergänzung des Wählerverzeichnisses nicht mehr zulässig ist.

§ 13 Berichtigung des Wählerverzeichnisses

- (1) Das Wählerverzeichnis kann bis zum Ablauf der Auflegungsfrist von Amts wegen berichtigt oder ergänzt werden.
- (2) Jedes Universitätsmitglied bzw. eine nach § 11 Abs. 2 HSchG gleichgestellte Person, die das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann dessen Berichtigung während der Dauer der Auflegung beantragen. Es hat die erforderlichen Beweise beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht amtsbekannt oder offenkundig sind. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Über den Berichtigungsantrag entscheidet der Wahlleiter. Den

Betroffenen ist vor einer beabsichtigten, ablehnenden Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung ist dem Antragsteller bzw. dem Betroffenen zuzustellen.

- (3) Nach Ablauf der Auflegungsfrist bis zum endgültigen Abschluß des Wählerverzeichnisses können Eintragungen und Streichungen nur im Berichtigungsverfahren vorgenommen werden.

§ 14 Endgültiger Abschluß des Wählerverzeichnisses

- (1) Das Wählerverzeichnis ist vom Wahlleiter am 10. Tag vor dem ersten Wahltag unter Berücksichtigung der im Berichtigungsverfahren ergangenen Entscheidungen endgültig abzuschließen.

- (2) Dabei ist im Wählerverzeichnis vom Wahlleiter zu beurkunden:

1. Die Zahl der eingetragenen Wahlberechtigten für jede Wahlgruppe;

2. Die Zahl der Anträge im Berichtigungsverfahren.

Die Beurkundung ist mit Ort, Datum und Unterschrift abzuschließen.

- (3) Stellt der Wahlleiter aufgrund des Wählerverzeichnisses fest, daß einer Wählergruppe nicht mehr Wahlberechtigte angehören, als von diesen Mitglieder zu wählen sind, unterbleibt für diese Wählergruppe eine Wahl und die im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten sind ohne Wahl Mitglieder des betreffenden kollegialen

бюл, пачкілінің білігіндең көмекінде жүргізілген
жүйелік міндеттіліктердің тәсілдерін түсінілдіктер
көбөй көмекшіліктер мен ғанағасыл ғылыми-ғылыми
жылдар мен колегиялардың ғылыми-ғылыми
жылдар мен колегиялардың ғылыми-ғылыми

жылдар мен колегиялардың ғылыми-ғылыми (3)

жылдар мен колегиялардың ғылыми-ғылыми
жылдар мен колегиялардың ғылыми-ғылыми (3)

Gremiums (§ 25 Abs. 3 HSchG). Die Betroffenen sind hiervon zu verständigen.

§ 15 Wahlbenachrichtigung

Jeder Wahlberechtigte, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält eine Wahlbenachrichtigung. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der persönlichen Stimmabgabe im Wahllokal vorgelegt werden. Die Wahlbenachrichtigung soll folgende Angaben enthalten:

1. Familienname
2. Vorname
3. Amts- oder Berufsbezeichnung
4. Wahlgruppe
5. Wahltermin
6. Lage der Wahllokale
7. Abstimmungszeit .

§ 16 Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlvorschläge für die Wahlen zum Großen Senat und Senat sind jeweils für die einzelnen Wahlgruppen getrennt bis spätestens am 17. Tag vor dem ersten Wahltag bis 16.00 Uhr beim Wahlleiter bzw. an dem vom Wahlausschuß festgesetzten Ort einzureichen.
- (2) Für die Wahl zum Großen Senat sind die Wahlvorschläge der Angehörigen der Gruppe
 1. nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 HSchG (ordentliche und außerordentliche Professoren);

2. nach § 27 Abs. 1 Nr. 2, 4, 5 und 6 HSchG (Wiss. Räte, apl. Professoren, Universitätsdozenten und Privatdozenten);

3. nach § 27 Abs. 2 Nr. 1 und 2 HSchG (Direktoren der zentralen Unieinrichtungen, Akad. Räte u.a.);

4. nach § 27 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HSchG (Wiss. Assistenten u.a.);

von mindestens zehn Wahlberechtigten zu unterzeichnen.

Wahlvorschläge der Studenten und des techn.- und Verwaltungspersonals sind von jeweils 50 Wahlberechtigten der betreffenden Gruppe zu unterzeichnen.

(3) Für die Wahl zum Senat sind die Wahlvorschläge sämtlicher Gruppen jeweils von mindestens 10 Wahlberechtigten der betreffenden Gruppe zu unterzeichnen.

(4) Die Unterzeichner eines Wahlvorschlags müssen ihre Namen in Block- oder Maschinenschrift wiederholen und dazu ihre Anschriften und ihre Gruppenzugehörigkeit angeben; Studenten geben außerdem noch ihre Matrikelnummer an. Über die Personen der Unterzeichner dürfen keine Zweifel bestehen. Jeder Wahlberechtigte kann für dieselbe Wahl nur einen Wahlvorschlag seiner Gruppe unterzeichnen. Hat ein Wahlberechtigter für die Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so ist sein Name in allen eingereichten Wahlvorschlägen zu streichen. Wahlbewerber können gleichzeitig Unterzeichner sein.

(5) Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welcher der Unterzeichner zur Vertretung gegenüber dem Wahlausschuss

und zur Entgegennahme der Erklärungen und Entscheidungen des Wahlausschusses berechtigt ist (Vertreter des Wahlvorschlags) und wer ihn im Fall seiner Verhinderung vertritt. Fehlt hierüber eine Angabe, so gilt der an erster Stelle stehende Unterzeichner als Vertreter des Wahlvorschlags. Er wird von dem an zweiter Stelle stehenden Unterzeichner vertreten. Mitglieder und Stellvertreter des Wahlausschusses können nicht Vertreter oder Stellvertreter eines Wahlvorschlags sein.

- (6) Ein Wahlvorschlag darf höchstens doppelt so viel Bewerber enthalten, wie Mitglieder in den einzelnen Gruppen zu wählen sind. Mit dem Wahlvorschlag ist das schriftliche Einverständnis des Bewerbers für seine Kandidatur und seine Versicherung im Falle der Wahl diese anzunehmen, einzureichen. Ein Bewerber darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge aufnehmen lassen.
- (7) Der Wahlvorschlag soll mit einem Kennwort versehen sein. In den Wahlvorschlägen sind die Bewerber in erkennbarer Reihenfolge mit Familien- und Vorname, Amts- oder Berufsbezeichnung, Institutzugehörigkeit, bei Studenten Studienrichtung und Matrikelnummer so aufzuführen, daß über ihre Person kein Zweifel besteht.
- (8) Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, Unterschriften für einen Wahlvorschlag und von Zustimmungserklärungen von Bewerbern ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge zulässig.

- (9) Auf dem Wahlvorschlag hat der Wahlleiter Tag und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Etwaige Mängel sind dem Vertreter des Wahlvorschlags unverzüglich mitzuteilen und er ist aufzufordern, unverzüglich die Anstände zu be-seitigen.
- (10) Wird die Einreichungsfrist versäumt, fehlen die erforderlichen Unterschriften oder Zustimmungserklärungen, oder sind sie oder der ganze Wahlvorschlag unter einer Bedin-gung abgegeben, können diese Anstände nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht mehr behoben werden.

§ 17 Prüfung der Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlausschuß entscheidet spätestens am 14. Tag vor dem ersten Wahltag über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (2) Zurückzuweisen sind Wahlvorschläge, die
1. nicht rechtzeitig eingereicht wurden,
 2. eine Bedingung oder einen Vorbehalt enthalten,
 3. nicht ordnungsgemäß, insbesondere nicht von der erforderlichen Zahl Wahlberechtigter unterzeichnet sind,
 4. mehr als die in § 16 Abs. 6 WO vorgeschriebene Höchst-zahl an Bewerber enthalten.
- (3) In den Wahlvorschlägen sind diejenigen Bewerber zu strei-chen,
1. die so unvollständig bezeichnet sind, daß Zweifel über ihre Person bestehen können,

2. deren Zustimmungserklärung fehlt oder nicht rechtzeitig oder unter einer Bedingung eingegangen ist,
 3. die in mehreren Wahlvorschlägen für die Wahl desselben Organs aufgeführt sind,
 4. die ihre Zustimmungserklärung vor Ablauf der Einreichungsfrist zurückgezogen haben oder
 5. die offensichtlich nicht wählbar sind.
- (4) Ist kein Kennwort angegeben, wird der Wahlvorschlag nach dem Namen des ersten Bewerbers benannt.
- (5) Wird ein Wahlvorschlag zurückgewiesen oder ein Bewerber gestrichen, sind die getroffenen Entscheidungen dem Vertreter des Wahlvorschlags sowie dem Betroffenen unverzüglich zuzustellen.

§ 18 Bekanntmachung der Wahlvorschläge

- (1) Spätestens am 7. Tag vor dem ersten Wahltag gibt der Wahlleiter die zugelassenen Wahlvorschläge bekannt. Die Plakate sollen bis zum Abschluß der Wahlhandlung aushängen.
- (2) Bei der Wahl zum Großen Senat ist zu beachten:
Grundsätzlich findet bei der Wahl zum Großen Senat Verhältniswahl statt (§ 25 Abs. 1 HSchG und § 13 Abs. 4 Grundordnung). Die zugelassenen Wahlvorschläge sind in der Reihenfolge ihres Eingangs getrennt nach Wahlgruppen aufzuführen. Ist kein Wahlvorschlag für eine bestimmte Wahlgruppe eingegangen oder ist nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht worden, oder enthalten die eingereichten Wahlvorschläge zusammen nicht doppelt so viel

Bewerber wie Mitglieder zu wählen sind, ist in der Bekanntmachung darauf hinzuweisen, daß für die betreffende Wahlgruppe Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber stattfindet.

- (3) Bei der Verhältniswahl ist mit der Bekanntmachung darauf hinzuweisen, daß der Wahlberechtigte
1. nur mit amtlichen Stimmzetteln und Wahlumschlägen abstimmen darf,
 2. nur solche Bewerber wählen darf, die in die bekanntgemachten Wahlvorschläge seiner Wahlgruppe aufgenommen sind,
 3. Bewerber aus anderen Wahlvorschlägen seiner Wahlgruppe übernehmen kann,
 4. einem Bewerber nur eine Stimme geben darf (keine Stimmenhäufung),
 5. auf dem Stimmzettel höchstens so viele Stimmen abgeben darf, als Mitglieder seiner Wahlgruppe zu wählen sind,
 6. in der Art abstimmen soll, daß er
 - a) auf dem Stimmzettel die Namen der vorgedruckten Bewerber, denen er seine Stimme geben will, ankreuzt, oder
 - b) die Namen der vorgedruckten Bewerber, denen er seine Stimme nicht geben will, durchstreich.
- Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, daß die Sitzverteilung nach dem d'Hondtschen-Höchstzahlverfahren erfolgt.
- (4) Bei der Mehrheitswahl ist mit der Bekanntmachung darauf hinzuweisen, daß der Wahlberechtigte

1. nur mit amtlichen Stimmzetteln und Wahlumschlägen abstimmen darf,
2. an die vorgeschlagenen Bewerber seiner Wahlgruppe nicht gebunden ist,
3. einem Bewerber nur eine Stimme geben darf (keine Stimmenhäufung),
4. in der Art abstimmen soll, daß er
 - a) die Namen der Bewerber, denen er seine Stimme geben will, ankreuzt oder
 - b) die Namen der Bewerber, denen er seine Stimme nicht geben will, durchstreicht und
 - c) die Namen der nicht vorgedruckten Bewerber, denen er seine Stimme geben will, unter unzweifelhafter Bezeichnung ihrer Person (Angabe, Familien- und Vorname, Amts- oder Berufsbezeichnung und dgl.) einträgt.

Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, daß die Bewerber einen Sitz erhalten, die die meisten gültigen Stimmen erhalten haben.

(5) Bei der Wahl zum Senat ist zu beachten:

Es ist darauf hinzuweisen, daß bei der Wahl zum Senat grundsätzlich Mehrheitswahl stattfindet (§ 19 Abs. 2 GO). Die Namen der Bewerber auf den zugelassenen Wahlvorschlägen werden in alphabetischer Reihenfolge getrennt nach Wählergruppen aufgeführt. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, daß der Wahlberechtigte

1. nur mit amtlichen Stimmzetteln und Wahlumschlägen abstimmen darf,

2. an die vorgeschlagenen Bewerber gebunden ist,
 3. nur zwei Stimmen abgeben kann,
 4. einem Bewerber nur eine Stimme geben darf,
 5. in der Art abstimmen soll, daß er
 - a) die Namen der Bewerber, denen er seine Stimme geben will ankreuzt oder
 - b) die Namen der Bewerber, denen er seine Stimme nicht geben will, durchstreicht.
- (6) Sofern in einer Wahlgruppe kein Wahlvorschlag eingereicht wurde oder wenn die eingereichten und zugelassenen Wahlvorschläge weniger Bewerber enthalten als Mitglieder zu wählen sind, sind alle Mitglieder der betreffenden Wahlgruppe wählbar.
- (7) Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, daß die Bewerber einen Sitz erhalten, die die meisten gültigen Stimmen erhalten haben.

§ 19 Wahlräume

Der Wahlleiter bestimmt die Wahlräume und sorgt dafür, daß die Wähler die Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen und in den Wahlumschlag einlegen können. Für die Aufnahme der Wahlumschläge sind verschließbare Wahlurnen zu verwenden.

§ 20 Stimmzettel und Wahlumschläge

- (1) Bei der Abstimmung sind amtliche Stimmzettel zu verwenden. Die zugelassenen Wahlvorschläge der einzelnen Wahlgruppen

sollen jeweils auf einem Stimmzettel zusammengefaßt werden. Die Stimmzettel müssen eine Spalte für die Stimmabgabe enthalten. Bei Mehrheitswahl nach § 18 Abs. 4 und 6 WO müssen die Stimmzettel die Möglichkeit zur Eintragung weiterer Namen bieten. Die Stimmzettel und die Wahlumschläge für die einzelnen Gremien können von verschiedener Farbe sein.

Die Wahlumschläge müssen amtlich gekennzeichnet und undurchsichtig sein.

- (2) Für die Herstellung der Stimmzettel sorgt der Wahlleiter. Er hat darauf zu achten, daß in den Wahlräumen Stimmzettel und Wahlumschläge in ausreichender Zahl bereitgehalten werden.

V. Wahldurchführung
=====

§ 21 Ausübung des Wahlrechts

- (1) Der Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur persönlich im Wahlraum ausüben. Wahlberechtigte, die durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.
- (2) Studenten weisen ihre Wahlberechtigung durch Vorlage des Studentenausweises, versehen mit der gültigen Semestermarke, nach. Die übrigen Wahlberechtigten können das Wahlrecht nur ausüben, wenn sie in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.

§ 22 Ordnung im Wahlraum

Ein vom Wahlleiter beauftragtes Mitglied der Universität leitet die Abstimmung im Wahlraum und achtet darauf, daß sie ordnungsgemäß vor sich geht. Zur Sicherung der Erfüllung der ihm gesetzlich obliegenden Verpflichtungen übt dieser Beauftragte unbeschadet des Hausrechts des Rektors, an dem für seine Tätigkeit bestimmten räumlichen Bereich das Hausrecht aus und sorgt für die Freiheit der Wahl und die Wahrung des Wahlgeheimnisses. Der Wahlraum darf während der ganzen Dauer der Abstimmung nicht abgeschlossen werden. Jeder Wahlberechtigte hat Zutritt zum Wahlraum. Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen die Wahlhelfer im Wahlraum anwesend sein. Propaganda in Wort, Ton, Bild oder Schrift ist im Wahlraum nicht gestattet. Wer die Ruhe und Ordnung der Abstimmung stört, kann aus dem Wahlraum gewiesen werden. Handelt es sich bei dem Störer um einen Wahlberechtigten, ist ihm, sofern dies mit der Ordnung im Wahlraum vereinbar ist, vorher Gelegenheit zur Stimmabgabe zu geben.

Das Wählerverzeichnis kann während der Abstimmung nicht eingesehen werden. Die Wahlhelfer sind während der Abstimmung nicht zur Auskunftserteilung verpflichtet.

§ 23 Stimmabgabe

- (1) Am ersten Abstimmungstag unmittelbar vor dem Beginn der Wahl haben sich die Wahlhelfer und ggf. die Mitglieder des Wahlausschusses davon zu überzeugen, daß die Wahl-

urnen leer sind. Anschließend werden die Urnen verschlossen bzw. verplombt.

- (2) Nach dem Betreten des Wahlraums zum Zwecke der Stimmabgabe erhält der Wahlberechtigte die Stimmzettel und die Wahlumschläge durch einen Wahlhelfer ausgehändigt. Danach begibt sich der Wähler an die Abstimmvorrichtung und füllt den Stimmzettel aus und steckt diesen in den dafür vorgesehenen Wahlumschlag. Es darf jeweils nur ein Stimmzettel in einen Wahlumschlag gesteckt werden.
- (3) Der zuständige Wahlhelfer stellt die Wahlberechtigung (§ 21 Abs. 2 WO) fest und vermerkt die Stimmabgabe für das jeweilige Gremium im Wählerverzeichnis. Die Wahlbenachrichtigungen werden einbehalten. Bei den Studenten wird die Stimmabgabe im Studentenausweis bzw. auf der gültigen Semestermarke vermerkt. Für die Stimmabgabe bei den Studenten wird eine Strichliste geführt. Der zuständige Wahlhelfer soll unverzüglich nach Feststellung der Wahlberechtigung den Wahlumschlag in die Wahlurne einwerfen.
- (4) An den ersten beiden Wahltagen werden die Wahlurnen, Abstimmungsvorrichtungen und sonstigen Wahlunterlagen nach Beendigung der Abstimmungszeit von den Wahlhelfern an einem vom Wahlausschuß bestimmten sicheren und verschließbaren Ort aufbewahrt.

§ 24 Schluß der Abstimmung

- (1) Die jeweiligen Beauftragten in den Wahlräumen stellen den Ablauf der Abstimmungszeit für die Stimmabgabe im Wahlraum

fest. Danach dürfen zur Stimmabgabe nur noch die zum Zeitpunkt dieser Feststellung im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Abstimmung zugelassen werden. Haben sie abgestimmt, erklärt der Vorsitzende die Abstimmung für geschlossen.

- (2) Nach Schluß der Abstimmung am letzten Wahltag haben die Beauftragten und die Wahlhelfer dafür zu sorgen, daß sämtliche Wahlurnen in den vom Wahlausschuß bestimmten Raum zur Ermittlung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses gebracht werden.

VI. Ermittlung, Feststellung und Bekanntmachung des Abstimmungs-
===== und Wahlergebnisses
=====

§ 25 Ort und Zeit der Ermittlung des Abstimmungs- und
Wahlergebnisse

- (1) Mit der Ermittlung der Abstimmungs- und Wahlergebnisse wird unmittelbar nach Schluß der Abstimmung begonnen. Diese Arbeiten erfolgen in der Regel im Senatssaal. Der Wahlleiter und der Wahlausschuß führen die Aufsicht und sorgen für Ruhe und Ordnung bei der Ermittlung der Wahlergebnisse. Können die Abstimmungs- und Wahlergebnisse nicht am gleichen Tag ermittelt werden, vertagt der Wahlausschuß diese Arbeiten auf den nächsten Tag. In diesem Fall sind sämtliche Wahlunterlagen (Wahlurnen, Stimmzettel usw.) sorgfältig aufzubewahren. Unverzüglich am nächsten Tag ist mit diesen Arbeiten fortzufahren.

art off over the "deadwater" the vessels passed about
submarine wrecks or sunken ships, though
several thousand sunken ships were reported
as being lost and only a few hundred are now
known to exist.

These wrecks have been scattered over the ocean by
waves, currents, storms, and currents and the sunken
vessels are often scattered over large areas of
water. The sunken ships are usually found in
groups, however, and the wrecks are often found
near the coast or near the bottom of the ocean.

There are many wrecks of sunken ships in the
ocean, and these wrecks are often scattered over
large areas of water. The sunken ships are usually
found in groups, however, and the wrecks are often found
near the coast or near the bottom of the ocean.

There are many wrecks of sunken ships in the
ocean, and these wrecks are often scattered over
large areas of water. The sunken ships are usually
found in groups, however, and the wrecks are often found
near the coast or near the bottom of the ocean.

- (2) Die Ermittlung der Abstimmungs- und Wahlergebnisse ist hochschulöffentlich.

§ 26 Ermittlung der Wahlbeteiligung

- (1) Unmittelbar nach Schluß der Abstimmung werden die Wahlumschläge den Wahlurnen entnommen und ungeöffnet gezählt. Ihre Zahl muß mit der Summe der Stimmabgabe-Vermerke im Wählerverzeichnis und in den Zähllisten für die Studenten übereinstimmen. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Niederschrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern. Nach der Zählung der Wahlumschläge wird die Wahlbeteiligung festgestellt.
- (2) Anschließend werden die Stimmzettel den Wahlumschlägen entnommen und auf ihre Gültigkeit geprüft. Wahlumschläge, die als nicht amtlich erkennbar oder leer sind, sowie ungültige Stimmzettel werden ausgesondert.

§ 27 Ungültige Stimmzettel

- Ungültig und bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht in Anrechnung zu bringen sind Stimmzettel,
1. die sich in einem Wahlumschlag befinden, der als nicht amtlich erkennbar ist,
 2. die beleidigende Bemerkungen über Bewerber, Dritte oder Behörden oder ein auf die Person des Wählers hinweisendes Merkmal oder einen Vorbehalt enthalten,
 3. die als nicht amtlich erkennbar sind,

die erledigten hat - veranlaßt sie zu tun wie sie (1)

willkommen zu sein

erledigt und verfügt sie (2)

- nicht die Lohn erledigt, ob sie der Tradition (1)

willkommen zu sein hat von - die Lohn und andere

die anderen Verpflichtungen sie auch sie den Lohn nicht

erledigt ist sie nicht sie nicht ist die andere nicht

erledigt und sie nicht ist die andere nicht

erledigt sie nicht sie nicht ist die andere nicht

erledigt und sie nicht ist die andere nicht

4. die ganz durchgerissen oder durchgestrichen sind,
5. aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt.

§ 28 Ungültige Stimmen

- (1) Ungültige Stimmen sind bei der Ermittlung des Abstimmungsresultates nicht in Anrechnung zu bringen.
- (2) Ungültig sind Stimmen,
 1. bei denen nicht erkennbar ist, für welchen Bewerber sie abgegeben wurden,
 2. wenn der Name des Gewählten auf dem Stimmzettel nicht lesbar, die Person des Gewählten aus dem Stimmzettel nicht zweifelsfrei erkennbar oder wenn gegenüber dem Gewählten eine Verwahrung oder ein Vorbehalt beigefügt ist,
 3. die bei Verhältniswahlen oder bei Mehrheitswahlen mit Bindung an die Wahlvorschläge (s. § 18 Abs. 5 WO) für Bewerber abgegeben worden sind, deren Namen auf keinem zugelassenen Wahlvorschlag stehen,
 4. die für Personen abgegeben sind, die nicht wählbar sind.
- (3) Stehen nach Streichung ungültiger Stimmen mehr Stimmen auf dem Stimmzettel als Bewerber zu wählen sind, so ist unter Beachtung des erkennbaren Willens des Wählers eine entsprechende Anzahl von Stimmen zu streichen. Im Zweifel sind die überzähligen Stimmen in der Reihenfolge von hinten zu streichen.

§ 29 Feststellung des Abstimmungsergebnisses

(1) Für jede Wahlgruppe werden bei Verhältniswahl folgende Zahlen ermittelt:

1. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel,
2. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen,
3. die auf alle Bewerber eines jeden Wahlvorschlages entfallenen gültigen Stimmen,
4. die auf die einzelnen Bewerber entfallenen gültigen Stimmen.

Hat ein Wähler bei der Verhältniswahl Bewerber aus anderen Wahlvorschlägen übernommen, so sind die für diese Bewerber abgegebenen Stimmen bei den Wahlvorschlägen mitzuzählen, aus denen die Bewerber übernommen wurden.

(2) Bei Mehrheitswahl wird für jede Wahlgruppe die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel und die für jeden Bewerber sowie die insgesamt abgegebene Zahl der gültigen Stimmen ermittelt.

§ 30 Verhältniswahl: Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge

Die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenen Sitze werden nach dem Verhältnis der ihnen zugefallenen Gesamtstimmenzahl verteilt. Dabei sind die durch Übernahme eines Bewerbers in einen anderen Wahlvorschlag von diesem erlangte Stimmen bei seinem Wahlvorschlag mitzuzählen. Die Verteilung erfolgt in der Weise, daß diese Zahlen der Reihe nach durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt und von den dabei nächstgelegenen Stellenziffern in der Reihenfolge dieser Ziffern

gefundenen, der Größe nach zu ordnenden Zahlen so viele Höchstzahlen ausgesondert werden, als Bewerber für die einzelne Wahlgruppe zu wählen sind (d'Hondtsches System). Jeder Wahlvorschlag erhält so viele Sitze, als Höchstzahlen auf ihn entfallen. Sind Höchstzahlen gleich, entscheidet über die Reihenfolge ihrer Zuteilung das Los. Ein Mitglied des Wahlausschusses zieht das Los (Muster für Verteilung der Sitze siehe Anlage 1 dieser Wahlordnung).

§ 31 Verhältniswahl: Verteilung der Sitze auf die einzelnen Bewerber

- (1) Die bei der Wahl auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenen Sitze werden den in den Wahlvorschlägen aufgeführten Bewerbern in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen zugeteilt. Haben mehrere Bewerber die gleiche Stimmenzahl erhalten, entscheidet die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag. Die Bewerber, auf die kein Sitz entfällt, sind in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen als Ersatzleute ihres Wahlvorschlags festzustellen (Muster für Verteilung der Sitze siehe Anlage 1 dieser Wahlordnung).
- (2) Entfallen auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze als Bewerber vorhanden sind, bleiben die überschüssigen Sitze unbesetzt (§ 25 Abs. 3 Satz 3 HSchG).

§ 32 Mehrheitswahl: Verteilung der Sitze auf die einzelnen Bewerber

Findet Mehrheitswahl statt, erhalten die Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen in der Reihenfolge dieser Zahlen

einen Sitz. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Das Los wird von einem Mitglied des Wahlausschusses gezogen. Die Bewerber, die keinen Sitz erhalten haben, sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahlen als Ersatzleute festzustellen.

§ 33 Wahlniederschrift

- (1) Der Wahlausschuß fertigt eine Wahlniederschrift. Diese hat insbesondere zu enthalten:
1. die Bezeichnung des Ausschusses,
 2. die Namen seiner Mitglieder,
 3. Vermerke über gefaßte Beschlüsse,
 4. die Zahlen der in das Wählerverzeichnis insgesamt eingetragenen Wahlberechtigten, aufgegliedert nach Wahlgruppen,
 5. die Gesamtzahl der immatrikulierten wahlberechtigten Studenten,
 6. die Gesamtzahl der Abstimmenden, getrennt nach Wahlgruppen,
 7. die Gesamtzahlen der gültigen und ungültigen Stimmzettel, getrennt nach Wahlgruppen,
 8. die Gesamtzahlen der gültigen Stimmen, getrennt nach Wahlgruppen,
 9. das Ergebnis der Nachprüfung von Entscheidungen über die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen,
 10. bei Verhältniswahl: die Zahl der jeweils auf die einzelnen Bewerber und die einzelnen Wahlvorschläge der einzelnen Wahlgruppen insgesamt entfallenen gültigen Stimmen,

11. bei Verhältniswahl: die Errechnung der Höchstzahlen und deren Verteilung auf die Wahlvorschläge der einzelnen Wahlgruppen, die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Bewerber und die Feststellung der Ersatzleute,
 12. bei Mehrheitswahl: die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Bewerber und die Feststellung der Ersatzleute,
 13. die Unterschriften aller Mitglieder des Wahlausschusses.
- (2) Mit der Unterzeichnung der Wahlniederschrift ist das Wahlergebnis festgestellt.

§ 34 Bekanntmachung des Wahlergebnisses

Der Wahlleiter gibt die Namen der gewählten Bewerber an den für amtliche Bekanntmachungen der Universität vorgesehenen Stellen unbeschadet der Wahlprüfung bekannt. Die Bekanntmachung des Wahlergebnisses hat, getrennt nach Wählergruppen, zu enthalten:

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Gesamtzahlen der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
3. die Gesamtzahlen der gültigen Stimmen,
4. die Höhe der Wahlbeteiligung,
5. bei Verhältniswahl: die auf die einzelnen Wahlvorschläge und ihrer Bewerber entfallenden gültigen Stimmen unter Angabe der Verteilung der Sitze und Reihenfolge der Gewählten,

6. bei Mehrheitswahl: die Namen und die Reihenfolge der Gewählten mit den Zahlen ihrer gültigen Stimmen,
7. für die Wahl zum Großen Senat: die Namen der ersten sechs gewählten Ersatzmitglieder,
8. für die Wahl zum Senat: sämtliche Namen und die Reihenfolge der gewählten Stellvertreter und Ersatzmitglieder,
9. im Falle des § 14 Abs. 3 WO die Namen der Vertreter der einzelnen Wählergruppen, die diese Wählergruppe in den kollegialen Gremien vertreten.

Der Wahlleiter hat mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses die Gewählten, die einen Sitz erhalten haben, schriftlich zu benachrichtigen. Gewählte, die im Falle der Mehrheitswahl ohne Bindung an Wahlvorschläge nicht in einen Wahlvorschlag aufgenommen waren, sollen eine schriftliche Erklärung abgeben, daß sie die Wahl annehmen.

(2) Der Wahlprüfungsausschuss soll von Senat vor dem ersten

§ 35 Nachrücken von Ersatzmitgliedern

- (1) Das Ausscheiden eines Wahlbewerbers, dem ein Sitz zugeteilt wurde, ist dem Wahlleiter anzuzeigen. Dieser stellt fest, wer anstelle des Ausgeschiedenen nachrückt. Der Wahlleiter verständigt das Ersatzmitglied.
- (2) Eine Mitgliedschaft aufgrund von Wahlen ruht während der Mitgliedschaft kraft Amtes. Für die Zeit des Ruhens der Mitgliedschaft rückt ein Ersatzmitglied nach.

§ 36 Ergänzungswahlen

- (1) Sind in einer Wahlgruppe keine Ersatzmitglieder mehr vorhanden, so ist für diese Gruppe eine Ergänzungswahl vorzu-

nehmen. Wahlberechtigt sind dabei alle Mitglieder der betreffenden Wahlgruppe. Nicht wählbar sind diese Gruppenmitglieder, die noch Mitglieder des betreffenden Gremiums sind. Die übrigen Bestimmungen dieser Wahlordnung finden dabei entsprechende Anwendung.

VII. Wahlprüfung

§ 37 Wahlprüfung

- (1) Die Wahl ist mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses, unbeschadet der durch den Wahlprüfungsausschuß durchzuführenden Wahlprüfung, gültig. Der Wahlprüfungsausschuß soll innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses die Wahlen prüfen.
- (2) Der Wahlprüfungsausschuß soll vom Senat vor dem ersten Wahltag bestimmt werden.
- (3) Der Wahlprüfungsausschuß besteht aus drei Mitgliedern der Universität.
- (4) Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses dürfen weder Wahlbewerber noch Mitglied eines Wahlorgans sein.
- (5) Zur Prüfung der Wahl hat der Wahlleiter dem Wahlprüfungsausschuß sämtliche Unterlagen, die zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses gedient haben, vorzulegen. Der Wahlprüfungsausschuß erstattet dem Senat über die Wahlprüfung einen Bericht. Hält der Wahlleiter aufgrund des Wahlprüfungsberichts die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig, hat er es aufzuheben und eine neue Feststellung anzurufen.

- (6) Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen.

§ 38 Wahlprüfung

Die Wahlen werden, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt (§ 51 Abs. 3), nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt. Sie sind allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim.

§ 39 Antrags- und Rechtszeit der Wahlen

Die Antragszeit der Fakultätsmitglieder beginnt jeweils am 1. April. Die Wahl soll so Beginn des vorhergehenden Semester erfolgen. Der Dekan legt das Wahlergebnis fest.

§ 40 Wahlergebnis

Der Dekan ist Befehlshaber und führt die Wahlen durch. Zur Unterstützung bei der Durchführung der Wahlen bestellt der Befehlshaber vor der Bekanntmachung der Wahl einen Wahlausschuss, welcher aus drei Mitgliedern und drei Stellvertretern besteht. Die Mitglieder der den Wahlausschusses und den Stellvertretern werden auf die Anträge der Fakultätsmitglieder und auf die entsprechenden Anträge der Angehörigen des Präfektsrats berichtet. Wahlergebnis kann nicht mit Mitgliedern des Wahlausschusses besprochen werden.

§ 41 Zusammensetzung der Fakultäten

- (1) Die Zusammensetzung der Fakultäten richtet sich nach § 19 Abs. 2 Satz 5 Absatz 1 in Verbindung mit § 30 Grundordnung. Die Mitglieder der Fakultäts nach § 30 Abs. 1 Kiff. a, a, b und c werden in

•het zehn zehn sind sich sonst vergrößert und nur (d)

•wirkt sich auf die Zahl der ,früheren' gebürgten Zahl

•wiederholung der ganzen vergrößerten gebürgten Zahl

•durch die Vergrößerung der Zahl der gebürgten Zahl

•wird die Zahl der gebürgten Zahl vergrößert und die Zahl

•wird die Zahl der gebürgten Zahl vergrößert und die Zahl

•wird die Zahl der gebürgten Zahl vergrößert und die Zahl

•wird die Zahl der gebürgten Zahl vergrößert und die Zahl

•wird die Zahl der gebürgten Zahl vergrößert und die Zahl

•wird die Zahl der gebürgten Zahl vergrößert und die Zahl

•wird die Zahl der gebürgten Zahl vergrößert und die Zahl

•wird die Zahl der gebürgten Zahl vergrößert und die Zahl

•wird die Zahl der gebürgten Zahl vergrößert und die Zahl

Teil B Fakultäten

=====

§ 38 Wahlgrundsätze

Die Wahlen werden, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt (§ 51 Abs. 3), nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt. Sie sind allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim.

§ 39 Amtszeit und Zeitpunkt der Wahlen

Die Amtszeit der Fakultätsmitglieder beginnt jeweils am 1. April.

Die Wahl soll zu Beginn des vorhergehenden Semesters erfolgen.

Der Dekan legt den Wahltermin fest.

§ 40 Wahlorgane

Der Dekan ist Wahlleiter und führt die Wahlen durch. Zur Unterstützung bei der Durchführung der Wahlen bestellt der Wahlleiter vor der Bekanntmachung der Wahl einen Wahlausschuß, welcher aus drei Mitgliedern und drei Stellvertretern besteht. Die Mitglieder des Wahlausschusses und ihre Stellvertreter werden aus den Angehörigen des Fachbereichs bestellt. Wahlbewerber können nicht Mitglieder des Wahlausschusses sein.

§ 41 Zusammensetzung der Fakultäten

- (1) Die Zusammensetzung der Fakultäten richtet sich nach § 12 Abs. 2 Satz 5 HSchG in Verbindung mit § 30 Grundordnung. Die Mitglieder der Fakultäten nach § 30 Abs. 1 Ziff. 2 a, b und d GO werden in

Vollversammlungen der betreffenden Gruppen im Fachbereich, die Vertreter der Studenten in einer Vollversammlung der den Fachbereichen zugeordneten Fachschaften gewählt. Die Zuordnung von Fachschaften zu Fachbereichen ist im Anlage 3 dieser Wahlordnung geregelt.

- (2) Der Wahlleiter stellt zusammen mit dem Wahlausschuß fest, wieviele Mitglieder in den einzelnen Gruppen zu wählen sind.

§ 42 Bekanntmachung der Wahlen

Der Wahlleiter hat im Benehmen mit dem Wahlausschuß die Wahl spätestens 14 Tage vor dem Wahltag durch Anschlag im Fachbereich bekanntzumachen. Die Bekanntmachung muß enthalten:

1. den Tag und die Zeit der jeweiligen Vollversammlung,
2. die Lage des Versammlungsraumes,
3. die Zahl der von den einzelnen Wählergruppen zu wählenden Mitglieder,
4. daß jeder Wähler so viele Stimmen hat, wie Kandidaten seiner Wahlgruppe zu wählen sind,
5. die Aufforderung, daß Wahlvorschläge beim Wahlausschuß zu Beginn der Vollversammlung einzureichen sind, wobei auf die Form und auf den Inhalt der Wahlvorschläge hinzuweisen ist,
6. daß nur durch persönliche Stimmabgabe im Wahlraum gewählt werden kann,
7. daß nur wählen kann, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
8. daß Studenten mit dem Studentenausweis, versehen mit der gültigen Semestermarke, wählen können,

abb. „Wissenschaft“ mi. „Wissenschaft“ bezeichnetet die „Wissenschaftlichkeit“ einer Sache und die „Wissenschaftlichkeit“ einer Sache ist bestimmt durch diejenigen Formen und Gesetze, die sich „Wissenschaft“ nennen. „Wissenschaft“ ist also ein Begriff, der die „Wissenschaftlichkeit“ einer Sache bezeichnet.

„Wissenschaft“ ist

„Wissenschaft“ ist eine „Wissenschaft“ wenn sie die „Wissenschaftlichkeit“ einer Sache bezeichnet und wenn sie „Wissenschaft“ ist, so ist sie „Wissenschaft“.

„Wissenschaft“ ist eine „Wissenschaft“

59

„Wissenschaft“ ist eine „Wissenschaft“ wenn sie die „Wissenschaftlichkeit“ einer Sache bezeichnet und wenn sie „Wissenschaft“ ist, so ist sie „Wissenschaft“.

„Wissenschaft“ ist eine „Wissenschaft“ wenn sie die „Wissenschaftlichkeit“ einer Sache bezeichnet und wenn sie „Wissenschaft“ ist, so ist sie „Wissenschaft“.

„Wissenschaft“ ist eine „Wissenschaft“ wenn sie die „Wissenschaftlichkeit“ einer Sache bezeichnet und wenn sie „Wissenschaft“ ist, so ist sie „Wissenschaft“.

„Wissenschaft“ ist eine „Wissenschaft“ wenn sie die „Wissenschaftlichkeit“ einer Sache bezeichnet und wenn sie „Wissenschaft“ ist, so ist sie „Wissenschaft“.

„Wissenschaft“ ist eine „Wissenschaft“ wenn sie die „Wissenschaftlichkeit“ einer Sache bezeichnet und wenn sie „Wissenschaft“ ist, so ist sie „Wissenschaft“.

9. daß die Studenten der Fachschaften, deren Hauptfächer dem betreffenden Fachbereich zugeordnet, in diesem Fachbereich wahlberechtigt sind,
10. daß ein Wahlberechtigter, der verschiedenen Wahlgruppen angehört, nur in einer Wahlgruppe wahlberechtigt ist, und
11. ein Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung des Wählerverzeichnisses.

§ 43 Wählerverzeichnis

Die Aufstellung des Wählerverzeichnisses erfolgt durch den Wahlleiter. Das Wählerverzeichnis ist fünf Vorlesungstage vor dem Beginn der Wahl in der Geschäftsstelle des Wahlleiters aufzulegen. Es ist getrennt nach Wahlgruppen aufzustellen. In das Wählerverzeichnis werden alle Wahlberechtigten des Fachbereichs mit Ausnahme der Studenten eingetragen. Wahlberechtigte, die verschiedenen Wahlgruppen angehören, werden nur bei einer Wahlgruppe eingetragen. Für die Gruppe der Studenten wird kein Wählerverzeichnis aufgestellt.

§ 44 Berichtigung des Wählerverzeichnisses

Das Wählerverzeichnis kann bis zum Beginn der jeweiligen Vollversammlung von Amts ~~wege~~ berichtigt und ergänzt werden. Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann dessen Berichtigung bis zum Beginn der jeweiligen Vollversammlung beantragen. Über den Berichtigungsantrag entscheidet der Wahlausschuß.

§ 45 Wahlvorschläge

Er kann jedoch nur in eine Fähigkeit dieser

Fachbereiche gestellt werden.

- (1) Wahlvorschläge müssen spätestens bis zum Beginn der Vollversammlung schriftlich beim Wahlleiter eingereicht werden. Dem Wahlvorschlag muß das schriftliche Einverständnis des Kandidaten beigefügt sein, daß er im Falle seiner Wahl das Amt annehme. Die Wahlvorschläge sind vom Wahlausschuß zu prüfen und zuzulassen, wenn das aktive und passive Wahlrecht des Kandidaten in dieser Gruppe festgestellt wird.
- (2) Jeder Wahlvorschlag ist bei weniger als 300 Wahlberechtigten von mindestens 10 v.H. bzw. von mindestens 2 Wahlberechtigten zu unterzeichnen. Bei mehr als 300 Wahlberechtigten sind 30 Unterschriften notwendig. Ein Wahlberechtigter kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens doppelt so viele Bewerber enthalten, als Mitglieder zu wählen sind.

§ 46 Wahlrecht und Wählbarkeit

- (1) Mit Ausnahme der Studenten sind wahlberechtigt und wählbar alle Mitglieder der Gruppen und die ihnen gem. § 11 Abs. 2 HSchG gleichgestellten Personen, welche in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Die Eintragung ist bis zum Beginn der Wahl zulässig.
- (2) Studenten sind wahlberechtigt, wenn sie immatrikuliert sind. Wählbar sind die Studenten, die in einem Hauptfach an der Universität Stuttgart zugelassen wurden. Jeder Student ist in allen für seine Hauptfächer zuständigen Fachbereichen von den bereits schriftlich vorgeschlagenen Kandidaten

wahlberechtigt. Er kann jedoch nur in eine Fakultät dieser Fachbereiche gewählt werden.

- (3) Vor der Wahl gibt der Rektor die für die jeweiligen Hauptfächer zuständigen Fachbereiche dem Wahlleiter bekannt. Der Wahlleiter hat dies im Fachbereich bekanntzugeben.

§ 47 Stimmzettel

Bei der Abstimmung sind amtliche Stimmzettel zu verwenden. Für die Herstellung der Stimmzettel sorgt der Wahlleiter. Er hat darauf zu achten, daß in den Wahlräumen Stimmzettel in ausreichender Zahl bereitgehalten werden (Form der Stimmzettel siehe Anlage 2 dieser Wahlordnung).

§ 48 Durchführung der Wahl

- (1) Der Wahlleiter eröffnet die Versammlung und leitet sie. Er erteilt und entzieht das Wort. Der Wahlausschuß entscheidet in Streitigkeiten über die Auslegung dieser Wahlordnung.
- (2) Zu Beginn der Versammlung gibt der Wahlleiter die Zahl der eingereichten und zugelassenen Wahlvorschläge und die Namen der Kandidaten bekannt. Der Wahlleiter schreibt die zugelassenen Wahlvorschläge mit den Namen der Kandidaten an die Tafel im Versammlungsraum. Außerdem sollen die Wahlvorschläge in den Wahlkabinen oder Abstimmvorrichtungen angebracht werden.
- (3) Wird nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht, findet Mehrheitswahl statt. In diesem Fall kann, unabhängig von den bereits schriftlich vorgeschlagenen Kandidaten,

jeder Gruppenangehörige zur Wahl vorgeschlagen werden.

Wird kein Gruppenangehöriger zur Wahl vorgeschlagen, ist jeder Gruppenangehörige wählbar.

- (4) Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht nur persönlich im Wahlraum ausüben und müssen, soweit sie nicht Studenten sind, in das Wählerverzeichnis eingetragen sein. Studenten weisen ihre Wahlberechtigung durch Vorlage des Studentenausweises, versehen mit der gültigen Semestermarke, nach.
- (5) Der Wahlleiter erklärt die Abstimmung für beendet. Anschließend erfolgt die Stimmenauszählung und die Ermittlung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuß. Es ist hierbei entsprechend von Teil A §§ 29 - 32 dieser Wahlordnung zu verfahren. Nach Abschluß der Stimmenauszählung gibt der Wahlleiter das Wahlergebnis unverzüglich an den dafür vorgesehenen Stellen im Fachbereich bekannt.
- (6) Der Wahlausschuß fertigt eine Niederschrift.

§ 49 Gültigkeit der Wahl

Die Wahl ist, unbeschadet der Wahlprüfung, mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses gültig.

§ 50 Wahlprüfung

Die zum Zeitpunkt der Wahl amtierende Fakultät bestellt drei Mitglieder des Fachbereichs für den Wahlprüfungsausschuß. Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses dürfen weder Wahlbewerber noch Mitglied eines Wahlorgans sein.

Zur Prüfung der Wahl hat der Wahlleiter dem Wahlprüfungsau-
schuß sämtliche Unterlagen, die zur Ermittlung und Feststel-
lung des Wahlergebnisses gedient haben, vorzulegen.

§ 51 Anzuwendende Bestimmungen

Soweit diese Wahlordnung Teil B (Wahlordnung für die Wahlen
zu den Fakultäten) nichts anderes vorsieht, gelten auch die
Bestimmungen der Wahlordnung Teil A (Wahlordnung für die
Wahlen zum Großen Senat und Senat) §§ 2, 22, 25, 27, 28,
29, 30, 31, 32, 33, 34 und 35.

Schlußbestimmungen
=====

§ 52 Bestimmung von Fristen

Auf die Berechnung der in dieser Wahlordnung bestimmten
Fristen finden die Vorschriften der §§ 186 - 193 des
Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechende Anwendung.

§ 53 Außerkrafttreten der bisherigen Wahlordnung

Die bisherige Wahlordnung der Universität Stuttgart vom
8.2.1971 in der Fassung vom 17.8.1971 tritt mit Inkraft-
treten dieser Wahlordnung außer Kraft.

§ 54 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1 zur Wahlordnung
der Universität Stuttgart

Beispiel der Sitzverteilung bei der Durchführung der Verhältniswahl
gem. §§ 30 und 31 WO

a) Oberverteilung:

Wahlvorschlag	A	B	C
---------------	---	---	---

Zahl der zu be-
setzenden
Sitze: 6

Gesamtstimmenzahl
der Wahlvorschläge 238 485 134

Stimmenzahl geteilt durch	1	238 (3)	485 (1)	134 (5)
"	2	119	242,5 (2)	67
"	3	79,3	161,6 (4)	44,6
"	4	59,5	121,2 (6)	33,5

Zahl der Sitze 1 4 1 = 6 Sitze

b) Unterverteilung

Bei der Unterverteilung der auf die Wahlvorschläge entfallenden Sitze auf die Bewerber entscheidet die Stimmenzahl der einzelnen Bewerber. Stellvertreter bzw. Ersatzmitglieder sind die auf den einzelnen Wahlvorschlägen genannten Bewerber mit den nächsthöchsten Stimmenzahlen.

Digitized by srujanika@gmail.com

Anlage 2 zur Wahlordnung
der Universität Stuttgart

(Muster)

S T I M M Z E T T E L
=====

für die Wahl zur Fakultät des Fachbereichs Chemie (3)
der Universität Stuttgart am Jan. 1974

Wahlgruppe: Ak. Mittelbau

Bitte beachten:

- 1.) Bitte tragen Sie die Namen der von Ihnen gewählten
Kandidaten in Blockschrift ein
- 2.) Jeder Wähler hat Stimmen
- 3.) Stimmenhäufung ist nicht möglich

Nr.	Name
1	
2	
3	
4	
5	
6	

Επαναστατική

ΕΠΑΝΑΣΤΑΤΙΚΗ

Επαναστατική για την Ελληνική Επανάσταση

(2) η Επαναστατική και η Επανάσταση της Ελλάς στην Επανάσταση
της Ελλάς στην Επαναστατική της Ελλάς

Επαναστατική και Επαναστατική

Επαναστατική

Επαναστατική και η Επαναστατική της Ελλάς στην Επανάσταση της Ελλάς
Επαναστατική της Επαναστατική της Ελλάς στην Επανάσταση της Ελλάς

Επαναστατική

FACHBEREICHE UND ZUGEORDNETE HAUPTFÄCHER
BZW. FACHSCHAFTEN

	FB	HF	FS	HF	FS	HF	FB	HF	FS	FB
1 Baukonstruktion	2	2	1 Anglistik	1	15	1 Anglistik	1	15	1 Anglistik	1
2 Bauplanung	2	2	2 Architektur	2	1,2,14	2 Architektur	2	1,2,14	2 Architektur	2
3 Chemie	5	5	3 Bauingenieurwesen	3	11,18	3 Bauingenieurwesen	3	11,18	3 Bauingenieurwesen	3
4 Elektr. Energietechnik	6	6	4 Biologie	4	9	4 Biologie	4	9	4 Biologie	4
5 Elektr.-Nachrichtentechnik	6	6	5 Chemie	5,15	3	5 Chemie	5	5	5 Chemie	5
6 Energietechnik	18	13	6 Elektrotechnik	6	4,5	6 Elektrotechnik	6	4,5	6 Elektrotechnik	6
7 Fertigungstechnik	18	13	7 Geodäsie	7	8	7 Geodäsie	7	8	7 Geodäsie	7
8 Geodäsie	7	7	8 Geographie/Geologie	8,21	9	8 Geographie/Geologie	8,21	9	8 Geographie/Geologie	8,21
9 Geo- und Biowissenschaften	4,8,9, 21	4,8,17	9 Germanistik	10,16	15	9 Germanistik	10,16	15	9 Germanistik	10,16
10 Geschichts-, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften	11,12,14, 25,29	10,20, 22	10 Geschichte	11,12,14	10	10 Geschichte	11,12,14	10	10 Geschichte	11,12,14
11 Konstr.-Ingenieurbau	3	3	11 Informatik	13	13	11 Informatik	13	13	11 Informatik	13
12 Luft- u. Raumfahrttechnik	17	12	12 Luftfahrttechnik	17	12	12 Luftfahrttechnik	17	12	12 Luftfahrttechnik	17
13 Mathematik	19	14	13 Maschinenbau	18,27,28	6,7,17	13 Maschinenbau	18,27,28	6,7,17	13 Maschinenbau	18,27,28
14 Orts-, Regional- und Landesplanung	2	2	14 Mathematik	19	13	14 Mathematik	19	13	14 Mathematik	19
15 Philosophie und Sprachwissenschaften	1,10,16, 22,23,26	1,9,16, 18,21	15 Metallkunde	20	3	15 Metallkunde	20	3	15 Metallkunde	20
16 Physik	24	19	16 Pädagogik	22	15	16 Pädagogik	22	15	16 Pädagogik	22
17 Verfahrenstechnik	18,27,28	13	17 Paläontologie	9	9	17 Paläontologie	9	9	17 Paläontologie	9
18 Wasser- und Verkehrs- wesen	3	3	18 Philosophie	23	15	18 Philosophie	23	15	18 Philosophie	23
			19 Physik	24	16	19 Physik	24	16	19 Physik	24
			20 Politologie	25	10	20 Politologie	25	10	20 Politologie	25
			21 Romanistik	26	15	21 Romanistik	26	15	21 Romanistik	26
			22 VWL/BWL	22	10	22 VWL/BWL	22	10	22 VWL/BWL	22

Anlage 3
zur Wahlord-
nung der
Universität
Stuttgart

